

**Benutzungsordnung
(Hausordnung)
für den Mehrzweckraum im Feuerwehrgerätehaus
in Zimmern ob Rottweil
in der Fassung vom 30. März 1994**

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Zweck**

- (1) Der Mehrzweckraum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient insbesondere dem Probetrieb der Vereine.
- (2) Den Vereinen wird der Mehrzweckraum auch für Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen, zur Verfügung gestellt. Um eine geregelte Benutzung sicherzustellen, wird ein Belegungsplan aufgestellt, der für alle Benutzer verbindlich ist.
- (3) Außerdem kann die Gemeinde den örtlichen Vereinen und Vereinigungen sowie sonstigen Benutzern und auswärtigen Veranstaltungsträgern den Mehrzweckraum auch für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

**§ 2
Verantwortung, Haftung**

- (1) Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb im Mehrzweckraum ist neben dem Bürgermeisteramt der Hausmeister verantwortlich. Den Anweisungen dieser Stellen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (2) Die Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Mehrzweckraumes wird grundsätzlich von den nach Abs. 1 Verantwortlichen überwacht und angeordnet, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Anweisung gegeben wird.
- (3) Die Benutzung des überlassenen Raumes und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Verantwortung und Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers. Die Überlassung des Mehrzweckraumes durch die Gemeinde erfolgt ohne jede Gewähr. Die Benutzer übernehmen für die Dauer der Benutzung oder Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichten sich, die Gemeinde von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung oder Veranstaltung entstehen könnten. Die Gemeinde kann je nach Art der Benutzung oder Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern.
- (4) Die Haftung des Benutzers oder Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, Veranstaltung, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher, entstehen. Für sämtliche vom Benutzer oder Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie sind vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Benutzers oder Veranstalters in dem ihm zugewiesenen Raum eingebracht. Die Veranstalter und Benutzer haben die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und den Raum, sowie Einrichtungen der Gemeinde in ihrem ursprünglichen Zustand zu

übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.

(5) Für alle Beschädigungen am Gebäude, eigenen oder fremden Außen- und Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter bzw. Benutzer sowohl für sich, als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen.

(6) Für alle Schadensersatzansprüche, die der Gemeinde wegen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung durch einzelne Vereinsmitglieder, Veranstalter oder Besucher zustehen, haftet neben diesen der betreffende Verein oder der Veranstalter.

§ 3

Sicherheitsvorschriften

(1) Bei der Benutzung des Mehrzweckraumes dürfen die Ein- und Ausgänge weder verstellt, noch abgeschlossen werden; im übrigen sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau einzuhalten.

(2) Die technischen Anlagen, wie z.B. Heizung, Beleuchtungsanlage und Audio-Anlage, dürfen nur sorgfältig und schonend sowie energiesparend bedient werden.

II. Probetrieb

§ 4

Benutzung des Mehrzweckraumes

(1) Der Mehrzweckraum darf nur unter Aufsicht der jeweiligen Übungsleiter benutzt werden.

(2) Gebäude, Geräte und Einrichtungen sind pfleglich und so schonend wie möglich zu behandeln. Die benützenden Vereine, Vereinigungen, sonstigen Benutzer und auswärtigen Veranstaltungsträger sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftbar. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen hat der Übungsleiter dem Hausmeister oder dem Bürgermeisteramt unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

(3) Der Übungsleiter ist für Ruhe und Ordnung vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich. Er hat Weisungs- und Anordnungsbefugnis. Pfeifen, Schreien und Lärmen ist weder in-, noch außerhalb des Gebäudes gestattet.

(4) Zur Unterbringung der Geräte dienen ausschließlich die dazu vorgesehenen Schränke. Geräte sind nach Gebrauch am dafür bestimmten Platz unterzubringen. Der Transport der Gerätschaften hat so zu erfolgen, dass keine Beschädigungen irgendwelcher Art entstehen können.

(5) Der Hausmeister übt als Vertreter des Bürgermeisteramts das Hausrecht aus. Er überprüft den Übungsbetrieb. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten des Mehrzweckraumes werden durch den Belegungsplan geregelt.

(2) Notwendige Schließungen des Mehrzweckraumes (Ferienzeit, Reinigung und dgl.) werden dem Benutzer rechtzeitig bekanntgegeben. Ein Anspruch auf Ersatzräumlichkeiten besteht nicht.

§ 6 Belegungsplan

- (1) Über die Benutzung des Mehrzweckraumes wird ein Belegungsplan aufgestellt. Er wird ausgehängt.
- (2) Der Belegungsplan wird vom Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit den Vereinen aufgestellt, wobei die angegebene Benutzungszeit mit Angabe des Übungsleiters versehen wird.
- (3) Die angegebene Benutzungszeit ist unbedingt einzuhalten. Grundsätzlich endet der Übungsbetrieb um 23.00 Uhr.

§ 7 Besondere Pflichten

Die Mehrzweckraumbenutzer sind verpflichtet:

- a) vor Eintritt in das Gebäude die Schuhe gründlich zu reinigen,
- b) die Toiletten stets geschlossen zu halten; in diesen Räumen ist auf größte Reinlichkeit zu achten,
- c) Abfälle nur in die bereitgestellten Behälter zu werfen,
- d) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden,
- e) die Heizungsanlage energiesparend zu bedienen,
- f) die Beleuchtung auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- g) die Audio-Anlage darf nur von fachkundigen Benutzern bedient werden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Benutzungsordnung kann das Bürgermeisteramt einzelnen Vereinsmitgliedern oder Vereinen die Benutzung und das Betreten des Gebäudes ganz oder teilweise verbieten.

III. Sonstige Veranstaltungen

§ 9 Antragstellung, Genehmigung, Benutzung

- (1) Die Überlassung des Mehrzweckraumes nach § 1 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung erfolgt nur auf Antrag. Aus dem Antrag muss Art und Dauer, sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen. Der Antrag sollte rechtzeitig vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt gestellt werden, soweit Veranstaltungen von örtlichen Vereinen nicht allgemein die Genehmigung im Rahmen der Aufstellung des Veranstaltungskalenders erteilt wurde.
- (2) Die Überlassung des Mehrzweckraumes erfolgt durch Genehmigung der Gemeinde. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Genehmigung zurückzuziehen, wenn der Mehrzweckraum

für eigene Zwecke benötigt wird. Schadensersatzansprüche des Veranstalters an die Gemeinde sind in diesem Falle ausgeschlossen.

(3) Soweit durch eine Veranstaltung der Probebetrieb der Vereine beeinträchtigt werden kann, soll die Genehmigung nur nach Rücksprache mit den Betroffenen erfolgen.

(4) Der Mehrzweckraum darf nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

(5) Der Veranstalter hat die Bestuhlung und deren Beseitigung selbst vorzunehmen auf Anleitung des Hausmeisters. Tische und Stühle sind nach Gebrauch ordnungsgemäß und schonend abzustellen.

(6) Der jeweilige Veranstalter setzt sich rechtzeitig mit dem Hausmeister in Verbindung, damit die notwendigen Vorbereitungen getroffen werden können. Die in der Genehmigung angegebenen Zeiten sind unbedingt einzuhalten.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 10

Benutzungsentgelte

Das Benutzungsentgelt für den Mehrzweckraum wird festgesetzt als Pauschalentgelt, wobei sämtliche Kosten abgegolten sind:

a) Probebetrieb

Die Benutzung des Mehrzweckraumes entsprechend § 1 Abs. 1 und 2 ist unentgeltlich.

b) Sonstige Veranstaltungen

Das Benutzungsentgelt für den Mehrzweckraum beträgt

aa) bei Benutzungen über 5 Stunden	je Benutzung und Tag	75,00 EUR
---------------------------------------	----------------------	-----------

bb) bei Benutzungen bis 5 Stunden	je Benutzung und Tag	55,00 EUR
--------------------------------------	----------------------	-----------

c) Pauschale Gebührenfestsetzung

Bei regelmäßigen, wiederkehrenden sonstigen Veranstaltungen ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, eine angemessene Gebührenpauschale festzusetzen.

d) Überlassung von Tischen und Stühlen außerhalb des Gebäudes an Dritte

Pauschalentgelt	15,00 EUR
-----------------	-----------

Hinweis:

Für die Benutzung des Mannschaftsraumes durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Zimmern o. R. wird eine Gebühr in Höhe von 45,00 EUR pro Benutzungstag erhoben (Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.1995).

§ 11

Raumausschmückung, Dekoration, Aufräumen

- (1) Durch Befestigung von Dekorationen darf der Mehrzweckraum nicht beschädigt werden. Die technischen Anlagen, wie z.B. die Heizung, Beleuchtungsanlage, Audio-Anlage, sollten nur sparsam und pfleglich sowie energiesparend bedient werden.
- (2) Ausschmückungen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in den Mehrzweckraum bringt, sind von ihm spätestens bis 12.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages wieder zu entfernen, sofern nicht der Mehrzweckraum schon am nächsten Morgen des darauffolgenden Tages von der Gemeinde wieder benötigt wird. Im übrigen ist der Mehrzweckraum unverzüglich zu räumen und besenrein zu übergeben.
- (3) Sämtliche feuer- und sicherheitstechnischen Vorschriften sind besonders zu beachten.

§ 12

Aufsichtspersonen

Der Veranstalter hat mit der Antragstellung für die Erlaubnis der Veranstaltung eine Aufsichtsperson zu benennen, die für die Einhaltung und Ordnung verantwortlich ist und gerügte Missstände sofort abstellt. Die Aufsichtsperson muss während der ganzen Veranstaltung anwesend sein.

§ 13

Beachtung besonderer Bestimmungen

- (1) Die Veranstalter sind verpflichtet, die gesetzlichen Verpflichtungen für Veranstaltungen, insbesondere über die Polizeistunde, die Genehmigungspflicht für Tanzveranstaltungen, die GEMA-Anmeldungen, die Tanzverbote, den Schutz der Sonn- und Feiertage, die steuerlichen Verpflichtungen, den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, einzuhalten.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung ist zu beachten, dass Bier und andere Getränke, welche die Firma Getränke M. Mager, 78658 Zimmern o.R., Hansjakobstraße 3 vertreibt, von dieser bezogen werden müssen.
- (3) Die Veranstalter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Kraftfahrzeuge der Mehrzweckraumbenutzer auf den öffentlichen Parkplätzen in der Umgebung des Gebäudes abgestellt werden und damit eine Behinderung des Verkehrs unterbleibt.

§ 14

Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung (Hausordnung) tritt mit Wirkung vom 09. April 1994 in Kraft.

Anmerkung:

In diese Fassung sind die Änderungen durch die Währungsumstellung auf Euro eingearbeitet.